

Satzung



SV Bayer Wuppertal e.V.

Stand:
12. März 2014

Satzung

Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

§ 1

Der im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Wuppertal zu VR Nr. 1568 eingetragene Sportverein Bayer Wuppertal e. V. mit Sitz in Wuppertal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Der Verein will durch seine Tätigkeit der Lebensfreude, Gesundheit und Bildung der Mitmenschen in jedem Lebensabschnitt und ohne Rücksicht auf politische, weltanschauliche und ethnische Herkunft dienen. Vereinszweck sind Ausübung, Pflege und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen - auch durch die Errichtung und den Unterhalt von Sportstätten - sowie Bildung und Erziehung z.B. durch den Betrieb eines Teilzeitinternats, Bewegungskindergartens o.ä.. Eines der besonderen Ziele des Vereins sind die gemeinnützige Jugendpflege und Jugendarbeit gem. § 1 Abs. 3 SGB VIII.

Der Verein ist selbstlos und uneigennützig tätig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Grundsatz der Gemeinnützigkeit

§ 2

Die Tätigkeit des Sportvereins ist im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig und nicht auf einen wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für den in dieser Satzung aufgeführten Zweck verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen des Sportvereins.

Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Überschreiten die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit, können hauptamtliche Kräfte eingesetzt werden. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG.

Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Sportvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 3

(1) Mitglieder

Der Verein führt folgende Mitglieder:

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein fördern, aber nicht am Sportangebot des Vereins - auch nicht lediglich am Angebot einzelner Abteilungen - teilnehmen dürfen.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Ältestenrat auf Lebenszeit zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

(2) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Satzung und Ordnungen des Sportvereins anerkennt und bereit ist, den in § 1 genannten Zweck zu fördern. Die Mitgliedschaft im Verein ist unteilbar. Es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.

Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in den Sportverein erworben. Zu diesem Zweck ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag - bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet - an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Lehnt der geschäftsführende Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so ist die Ablehnung dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben; sie muss nicht begründet werden. Der Antragsteller kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ablehnung den Ältestenrat anrufen, der nach Anhörung beider Parteien endgültig entscheidet.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss, dem Tod oder der Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich - bei Minderjährigen mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters - mitzuteilen. Er ist nur mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich.

Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Sportverein ausgeschlossen werden wegen

- a) -wiederholter oder grober vorsätzlicher Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- b) -schwerer Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Sportvereins,
- c) -Nichtzahlung der ordnungsgemäß festgesetzten Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Vor einer Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes gemäß a) und b) ist dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, Gelegenheit zur Rechtfertigung und, sofern es sich um einen heilbaren Verstoß handelt, Gelegenheit zur Wiedergutmachung binnen angemessener Frist zu geben. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses eine Berufung an den Ältestenrat möglich. Dieser entscheidet binnen angemessener Frist endgültig. Bis zu einem endgültigen Beschluss des Ältestenrates ist die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes verbindlich.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche mitgliedschaftlichen Ansprüche des ausgeschiedenen Mitgliedes gegenüber dem Sportverein oder auf das Vermögen des Sportvereins, jedoch bleiben etwaige Verbindlichkeiten dem Sportverein gegenüber bestehen. Das ausgeschiedene Mitglied hat seine Mitgliedskarte sowie etwa in seiner Obhut befindliche, dem Verein gehörende Gegenstände zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.

Beiträge

§ 4

(1) Hauptverein

Die aktiven und passiven Mitglieder des Sportvereins haben Mitgliedsbeiträge an den Sportverein zu zahlen, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Passive Mitglieder zahlen einen geringeren Beitrag als aktive Mitglieder.

Ehrenmitglieder sind ab dem Beginn des ihrer Ernennung durch den Ältestenrat folgenden Kalenderjahres beitragsfrei.

Die Beiträge sind nach näherer Maßgabe der vom erweiterten Vorstand zu beschließenden Beitragsordnung im voraus und als Bringschuld zu entrichten. Bei Ausscheiden vor Ablauf eines Kalenderjahres findet eine auch anteilige Erstattung bereits geleisteter Beiträge nicht statt. Noch nicht geleistete Beiträge bleiben geschuldet.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, das Verfahren zur Beitragserhebung dem jeweiligen Stand der Technik und den jeweils geltenden Gewohnheiten anzupassen, insbesondere ein Bankeinzugsverfahren vorzusehen.

Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Umlagen zu beschließen, die einen Vierteljahresbeitrag nicht übersteigen dürfen. Ein solcher Beschluss bedarf einer Entscheidung der anwesenden Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit. Über höhere Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Abteilungen

Die verschiedenen Abteilungen des Sportvereins können von den Angehörigen der Abteilung einen zusätzlichen Beitrag, Umlagen und Sonderbeiträge erheben. Hierüber und über die Beitragshöhe entscheidet die Abteilungsversammlung. Dem geschäftsführenden Vorstand steht bei Vorliegen eines triftigen Grundes innerhalb von vier Wochen ab Kenntnis des Beschlusses ein Vetorecht gegenüber dem Beschluss zu. Auf dieses Veto hin entscheidet der Ältestenrat mit einfacher Mehrheit über die Wirksamkeit des Beschlusses. Bis zum Beschluss des Ältestenrates hat der Beschluss der Abteilung keine Wirkung. Bei Neugründung einer Abteilung entscheidet der geschäftsführende Vorstand bis zur ersten Abteilungsversammlung über die Erhebung eines Abteilungsbeitrages.

Haftungsbeschränkung

§ 5

Soweit zulässig, ist die Haftung des Sportvereins gegenüber den Mitgliedern für aus dem Sportbetrieb entstehende Schäden oder Sachverluste auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Verwaltung

§ 6

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. der Ältestenrat.

Mitgliederversammlung

§ 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Sportvereins Bayer Wuppertal e. V. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

Ordentliche Mitgliederversammlung

§ 8

(1) Termin

Alle zwei Jahre findet innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Termin und Ort sind vom geschäftsführenden Vorstand spätestens zwei Monate vorher den Mitgliedern entweder schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung und in der örtlichen Tagespresse oder in anderer geeigneter Weise bekanntzugeben.

(2) Tagesordnung

Die Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens vier Wochen vorher entweder schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung und in der örtlichen Tagespresse oder in anderer geeigneter Weise bekanntzugeben.

Tagesordnungspunkte sind insbesondere die Berichte des geschäftsführenden Vorstandes, der Kassenprüfer, des Jugendwartes sowie des Ältestenrates.

Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung im vollen Wortlaut der Änderung anzugeben.

(3) Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vorher bei dem ersten Vorsitzenden oder seinem Vertreter schriftlich gestellt sein.

Die Mitgliederversammlungen können nur über fristgerecht gestellte Anträge sowie über Dringlichkeitsanträge beschließen.

Nicht fristgerecht gestellte Anträge können als Dringlichkeitsanträge mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt und damit zur Tagesordnung zugelassen werden, sofern es diese Satzung nicht anders bestimmt.

(4) Versammlungsleitung

Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des erweiterten Vorstandes leitet als Versammlungsleiter die Mitgliederversammlung bis zur Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes. Während der Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und der Neuwahl des ersten Vorsitzenden wird die Mitgliederversammlung von einem Wahlleiter geleitet, der zuvor von der Mitgliederversammlung zu wählen ist.

(5) Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Sie beschließt über

- die Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- die Wahl des Sportwartes
- die Wahl des Sozialwartes
- die Wahl der Kassenprüfer

- die Wahl der Beisitzer
- die Wahl des Ältestenrates
- Anträge
- Verschiedenes

Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, es sei denn, dass diese Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden mitgezählt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, sofern 3/4 der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

(6) Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle mindestens 16-jährigen Mitglieder. Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder.

Das Stimmrecht ist unteilbar, nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.

(7) Niederschrift

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter, dem Wahlleiter und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen und als solche zu kennzeichnen.

Außerordentliche Mitgliederversammlung § 9

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der geschäftsführende Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Auf schriftlichen Antrag von 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder hat der geschäftsführende Vorstand eine solche Versammlung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen.

Die Mitglieder sind hierzu spätestens zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse oder in anderer geeigneter Weise einzuladen.

Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben und in der Tagesordnung enthalten sind.

Etwas anderes gilt nur für Dringlichkeitsanträge, die mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt und damit zur Tagesordnung zugelassen werden können, sofern es diese Satzung nicht anders bestimmt.

Vorstand § 10

Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand zusammen.

Der Vorstand zieht zu seinen Sitzungen in der Regel den Geschäftsführer hinzu, der beratende Funktion hat.

Der geschäftsführende Vorstand

§ 11

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen Leitung und Geschäftsführung des Vereins.

Ihm gehören an:

1. Der erste Vorsitzende
2. Der zweite Vorsitzende
3. Der Schatzmeister

Der erweiterte Vorstand

§ 12

(1) Zuständigkeit

Der erweiterte Vorstand berät grundsätzliche und ressortübergreifende Angelegenheiten und entscheidet über alle abteilungsübergreifenden sportlichen Belange.

Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlungen gebunden, trifft im übrigen jedoch seine Entscheidungen selbstständig unter Berücksichtigung des in dieser Satzung festgelegten Zwecks des Sportvereins.

In der erweiterten Vorstandssitzung erstatten die Abteilungen ihre Berichte. Der erweiterte Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Zusammensetzung

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Der Jugendwart als Vertreter der Sportjugend
3. Der Sportwart
4. Der Sozialwart
5. Die Abteilungsleiter
6. Eventuelle Beisitzer

Der erweiterte Vorstand wird mit Ausnahme des Jugendwarts und der Abteilungsleiter durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Amtsführung des Vorstandes

Geschäftsführender und erweiterter Vorstand geben sich jeweils eine Geschäftsordnung, die insbesondere die interne Beschlussfassung und die hierfür geltenden Mehrheitsverhältnisse regelt.

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch die verbliebenen Mitglieder neu besetzt.

Geschäftsführung und Vertretung

§ 13

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei sind Vorstand im Sinne des § 26 II BGB und können den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten vertreten.

Nur der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 11 oder von ihm beauftragte Personen sind berechtigt, den Verein in der Öffentlichkeit zu vertreten und rechtsgeschäftliche Erklärungen für ihn abzugeben.

Der Abschluss von Verträgen ist ausschließlich dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB oder von ihm schriftlich bevollmächtigter Personen vorbehalten.

Kassenprüfer

§ 14

Jeweils zwei Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht zugleich Mitglieder des Ältestenrates oder des erweiterten Vorstandes sein.

Abteilungen

§ 15

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen gebildet werden, die nach näherer Maßgabe der Abteilungsordnung mindestens durch ihren Leiter (Abteilungsleiter) und dessen Stellvertreter geleitet werden.

Die Abteilungen verwirklichen die Ziele des Vereins und sind die Träger des Sportgeschehens in ihrer Sportart. Sie sind grundsätzlich unabhängig voneinander und für die sportlichen und organisatorischen Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zielsetzung und des ihnen zur Verfügung stehenden Etats zuständig und verantwortlich, soweit nicht Belange des Vereins ein fachübergreifendes Zusammenwirken bedingen.

Die Abteilungen im Verein sind rechtlich unselbständige Unterorganisationen des Vereins. Die Abteilungen besitzen kein eigenständiges Vermögen und/oder Eigentum und können dieses auch nicht erwerben oder durch entsprechende Mittelverwendung bilden.

Die Abteilungen sind berechtigt, Abteilungsordnungen zu beschließen. Soweit einzelne Bestimmungen der Abteilungsordnung nicht im Einklang mit der Satzung oder den Ordnungen des Gesamtvereins stehen, sind sie insoweit nichtig. Bestehende und neue Abteilungsordnungen sind dieser Satzung anzupassen und bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

Abteilungen ohne eigene Ordnung haben in Abteilungsangelegenheiten einschließlich Abteilungsversammlungen analog den Vorgaben dieser Satzung zu verfahren.

Die Abteilungen sind gehalten, die Wahl eines Abteilungsleiters vorzunehmen.

Der geschäftsführende Vorstand kann den Abteilungsleiter mit Zustimmung des Ältestenrates aus wichtigem Grund abberufen. Die Entscheidung ist dem Abteilungsleiter mit Begründung bekannt zu geben. Bei Streit über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Ältestenrat mit einfacher Mehrheit über die Wirksamkeit der Abberufung. Bis zur Entscheidung des Ältestenrates ruht das Amt des Abteilungsleiters.

Bei Abteilungsneugründungen oder sofern in einer bereits bestehenden Abteilung keine Wahl zustande kommt, beruft der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Wahl einen kommissarischen Abteilungsleiter.

Jugendvertretung

§ 16

Die Jugend des Vereins verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie wählt eine Vertretung (Jugendwart). In der Versammlung sind auch Mitglieder unter 16 Jahren stimmberechtigt.

Das Nähere regelt die Jugendordnung.

Sie darf nicht im Widerspruch zu der Satzung des Vereins stehen. Die Jugendordnung bedarf der schriftlichen Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes des Sportvereins.

Fehlt eine Jugendordnung, sind die Vorgaben dieser Satzung analog anzuwenden.

Die Vertretung der Vereinsjugend verfolgt und unterstützt die Aufgaben der Jugendpflege und Jugendarbeit im Verein.

Ältestenrat

§ 17

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen zugleich weder Kassenprüfer sein noch dem erweiterten Vorstand angehören. Der Vorsitzende des Ältestenrates sowie sein Vertreter werden durch den Ältestenrat selbst gewählt.

Dem Ältestenrat obliegen

1. die Zuerkennung von Ehrungen,
2. die Schlichtung von Streitigkeiten,
3. Verfahren gemäß §§ 4, 15 dieser Satzung
4. Entscheidungen gemäß § 3 der Satzung.

Auflösung des Vereins

§ 18

Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, die besonders für diesen Zweck einberufen wird.

Es muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Sind in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zugegen, so wird frühestens nach Ablauf von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder endgültig Beschluss fasst.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den TSV Bayer 04 Leverkusen e.V. zur Fortführung der in § 1 beschriebenen Zwecke in Wuppertal.



SV Bayer Wuppertal e.V.
Unten Vorm Steeg 5
42329 Wuppertal
Telefon: 0202 / 7492 - 100
Telefax : 0202 / 7492 - 109
Internet: www.sv-bayer.de